

Anlage 3 „Vergütung“

zum „Vertrag zwischen der BIG direkt gesund und dem Hausärzteverband Sachsen-Anhalt e. V. unter Beauftragung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA) über die Umsetzung der Hausarztzentrierten Versorgung nach § 73b SGB V (Hausarztvertrag)“ vom 16.12.2011

Die Vertragspartner untersetzen den o.g. Hausarztvertrag mit BIG direkt gesund mit spezifischen Anforderungen und Regelungen, die im Folgenden aufgeführt sind.

§ 1

Servicestandards

- (1) Der Arzt führt bei Bedarf mindestens einmal im Monat eine Abendsprechstunde (bis 20 Uhr) oder eine Samstagssprechstunde für Versicherte der BIG direkt gesund durch. Diese hat nach entsprechender Terminvereinbarung mit den Versicherten stattzufinden.
- (2) Der Arzt bietet auf der Basis dieses und ergänzender Verträge Präventionsmaßnahmen, Vorsorgeuntersuchungen und erweiterte Check up's an.
- (3) Im Falle einer dringend notwendigen Diagnostik unterstützt der Hausarzt den Versicherten bei der Terminvereinbarung bei einem Facharzt. Hierzu nimmt der Hausarzt respektive die Praxisassistentin (VERAH) unverzüglich Kontakt zum Facharzt auf und versucht, einen verbindlichen Termin zu vereinbaren.
- (4) Die Einhaltung der Servicestandards wird durch die BIG direkt gesund in geeigneter Weise ausgewertet.

§ 2

Vergütungsregelungen zur Koordinierungspauschale

- (1) Es wird eine jährliche Koordinierungspauschale (G1) pro im Betrachtungsquartal eingeschriebenem HZV-Versicherten in Höhe von **4 €** an den Arzt gezahlt. Als Betrachtungsquartal wird das jeweils zweite Quartal des Jahres festgelegt.
- (2) Die Pauschale kommt zum Tragen bei Erfüllung der Voraussetzungen und Aufgaben gemäß Grundvertrag und beinhaltet zusätzlich die Servicestandards gemäß § 1 dieser Anlage.

§ 3

Zusatzleistungen

Ergänzend zu diesem Vertrag verständigen sich die Vertragspartner über weitere, die hausärztliche Versorgung nach § 73b SGB V übersteigende besondere ambulante Leistungen. Hierüber wird ein gesonderter Vertrag geschlossen.

§ 4

Zahlungsmodalitäten

- (1) Die BIG direkt gesund liefert dem Arzt über die KVSA innerhalb von vier Wochen nach Ende des Betrachtungsquartals die Anzahl seiner eingeschriebenen Versicherten.
- (2) Der Arzt kann innerhalb von drei Kalenderwochen nach Zugang der Angabe gemäß Abs. 1 dieser widersprechen. Zwischen Arzt und BIG direkt gesund erfolgt in diesem Fall ein Abgleich der gemäß § 5 des Hausarztvertrages eingeschriebenen Versicherten. Der Arzt erhält eine Liste der bei ihm gemäß § 5 des Hausarztvertrages eingeschriebenen Versicherten. Diese Liste enthält folgende Angaben:
 - a. Angaben zum koordinierenden Hausarzt: Name, Vorname, Praxisanschrift, LANR und BSNR
 - b. Ansprechpartner der KVSA,
 - c. Vertragskassennummer (VKNR) der BIG direkt gesund,
 - d. Betrachtungsquartal,
 - e. Name des eingeschriebenen Versicherten,
 - f. Vorname des eingeschriebenen Versicherten,
 - g. Krankenversichertennummer,
 - h. Geburtsdatum des eingeschriebenen Versicherten,
 - i. Postleitzahl des eingeschriebenen Versicherten,
 - j. Wohnort des eingeschriebenen Versicherten,
 - k. Teilnahmebeginn des Versicherten,
 - l. Teilnahmeende des Versicherten (sofern bekannt).

Die Liste ist für den Arzt alphabetisch aufsteigend nach den Namen der eingeschriebenen Versicherten zu sortieren.

- (3) Die BIG direkt gesund übermittelt der KVSA innerhalb von 8 Wochen nach Ende des Betrachtungsquartals eine für alle teilnehmenden Ärzte zusammengeführte Liste gemäß Abs. 2 als Grundlage für die Vergütung der Ärzte. Die technischen Regelungen zur Übermittlung der Daten werden zwischen der BIG direkt gesund und der KVSA getroffen.

§ 5

Rechnungslegung und Bereitstellung der Mittel

- (1) Die Mittel für die Vergütung der Leistungen aus dem Hausarztvertrag werden von der KVSA im Rahmen der Rechnungslegung für die vertragsärztlichen Leistungen angefordert.
- (2) Die ausgezahlte Vergütung nach Abs. 1 wird im Formblatt 3 über das Konto 408, Vorgang 115 (G1) ausgewiesen.

§ 6

Auszahlungszeitpunkte

Für die Vergütung des Arztes nach diesem Vertrag werden folgende Fristen vereinbart:

Vergütungsposition	Auszahlungszeitpunkt	Datengrundlage
G 1	Jahresende	Anzahl der eingeschriebenen Versicherten im Betrachtungsquartal (2. Quartal des laufenden Jahres)

Die Vertragspartner streben eine möglichst frühzeitige Vergütung der Ärzte im Rahmen dieses Vertrages an.

§ 7

Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Anlage tritt mit dem unter Vorbehalt einer Nicht-Beanstandung durch die zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 73b Abs. 9 SGB V stehenden Inkrafttreten des Vertrags zwischen der BIG direkt gesund und dem Hausärzteverband Sachsen-Anhalt e. V. unter Beauftragung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt über die Umsetzung der hausarztzentrierten Versorgung nach § 73b SGB V („Hausarztvertrag“) vom 16.12.2011 in Kraft.
- (2) Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2013.
- (3) Unabhängig von einer separaten Kündigung endet die Gültigkeit dieser Anlage mit der Kündigung des o. g. Hausarztvertrags.

Berlin, Magdeburg, den 16.12.2011

.....
BIG direkt gesund

.....
Hausärzteverband Sachsen-Anhalt e.V.

.....
Kassenärztliche Vereinigung
Sachsen-Anhalt